

# Die Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

### Merkblatt

zum Antragsverfahren auf Überprüfung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen mit dem deutschen Berufsabschluss der Zahnmedizinischen Fachangestellten

## Gliederung:

- 1. Vorbemerkungen
- 2. Antragsberechtigung
- 3. Antragstellung
- 4. Antragsunterlagen Abgrenzungen und Erläuterungen
- 5. Einreichung der Antragsunterlagen
- 6. Die Überprüfung der beruflichen Gleichwertigkeit
- 7. Beratung und Information durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
- 8. Die Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse nach dem BQFG durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe – Eine Schnellübersicht

#### 1. Vorbemerkungen

Seit dem 1. April 2012 haben alle Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss einen Rechtsanspruch auf ein Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation(en) mit einem deutschen Berufsabschluss.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ist für den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten die "Zuständige Stelle" für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit. Als Ausbildungsberuf im Rahmen des dualen Systems der Lernorte "Praxis" und "Berufskolleg" ist der Ausbildungsgang "Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r" ein sog. "Nicht-reglementierter Beruf". Insbesondere wird daher bei der Feststellung der Gleichwertigkeit zu prüfen sein, ob der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten des deutschen Prüfungsnachweises belegt oder ob zwischen den zu vergleichenden Berufsqualifikationen wesentliche Unterschiede bestehen.

#### 2. Antragsberechtigung

- a) Antragsberechtigt ist jede Person, die
  - über einen ausländischen Berufsabschluss verfügt und
  - beabsichtigt, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben.

#### Hinweis:

Die Erklärung, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit auszuüben, entfällt für Staatsangehörige der EU/EWR/Schweiz und für Personen mit dortigem Wohnsitz:

#### Erläuterungen:

- Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sind den Ländern zuzuordnen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern
- Angehörige aus den sog. EWR-Staaten kommen aus:\*)
   EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.
  - \* Sofern Sie nicht Angehörige dieser Staaten sind, muss z. B. durch Vorlage des Antrages auf ein Einreisevisum zur Übernahme einer Erwerbstätigkeit oder durch die Korrespondenz mit potenziellen Arbeitgebern nachgewiesen werden, dass die Absicht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Deutschland besteht.
- b) Die Berechtigung, einen Antrag auf Überprüfung der Gleichwertigkeit des beruflichen Abschlusses zu stellen, ist für Personen ausgeschlossen, die formal über keinen Berufsabschluss (sog. "Ungelernte") verfügen.

#### 3. Antragstellung

Der Antrags auf Gleichwertigkeitsüberprüfung Ihres beruflichen Abschlusses ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars einzureichen.

Das Antragsformular kann aus dem Internet (<u>www.zahnaerzte-wl.de</u>) heruntergeladen werden. Eine (fern-)mündliche Antragstellung ist ausgeschlossen.

#### Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarische Aufstellung des absolvierten Ausbildungsganges und der ausgeübten Erwerbstätigkeit (Eine zusätzliche Aufstellung entfällt bei vollständiger und ordnungsgemäßer Angabe aller Daten gem. Buchstaben C und E des Antragsformulars)
- Beglaubigte Kopie des Identitätsnachweises (Personalausweis oder Reisepass)\*)
- Beglaubigte Kopie des im Ausland erworbenen Ausbildungsabschlusses(-nachweises) in übersetzter Form
- Beglaubigte Kopien der sonstigen Befähigungsnachweise, z. B. Weiterbildungsmaßnahmen, in übersetzter Form (s. Buchstabe D des Antragsformulars)
- Nachweise (z. B. Arbeitszeugnisse) der einschlägigen Berufserfahrung / Berufspraxis in übersetzter Form (s. Buchstabe E des Antragsformulars)
- Unterlagen zur Erwerbsabsicht (Nicht erforderlich für Staatsangehörige der EU / EWR /Schweiz oder Personen mit Wohnsitz in der EU / EWR /Schweiz)

#### 4. Antragsunterlagen – Abgrenzungen und Erläuterungen

#### Identitätsnachweis

Hierbei handelt es sich um den gültigen Personalausweis oder Reisepass. Bei Namensänderungen ist zudem eine Fotokopie der Heiratsurkunde dem Antrag beizufügen.

•	<u>Ausbildungsnachweis</u>	<u>Befähigungsnachweis</u>	Berufserfahrungen / Berufspraxis
	Abschlusszeugnis der	Zeugnisse beruflicher	Arbeitszeugnisse
	beruflichen Ausbildung	Weiter- oder Fortbildungen oder Umschulungen	

#### Übersetzung der Unterlagen

Alle fremdsprachigen Unterlagen müssen in die deutsche Sprache übersetzt werden. Die Richtigkeit der Übersetzung muss darüber hinaus beglaubigt werden, damit eine Bestätigung gegeben ist, dass die Übersetzungen mit den Inhalten der Originalurkunden übereinstimmen.

• Weitere Unterlagen, die erforderlich werden könnten:

Fächeraufstellung und Notenliste der Ausbildung dem Berufsabschluss zugrunde liegende Ausbildungs-/Studien-/Prüfungsordnung sonstige Informationen zur Ausbildung im Ausbildungsstaat

<sup>\*)</sup> Die Kammer behält sich vor, auch vom Identitätsnachweis eine Übersetzung anzufordern.

#### 5. Einreichung der Antragsunterlagen

- Keine Originaldokumente einreichen, sondern (beglaubigte) Kopien
- Unterlagen im DIN A 4 Format einreichen
- Unterlagen nicht in Mappen abheften, da aus arbeitsökonomischen Gründen kein Rückversand durchgeführt wird.

#### 6. Die Überprüfung der beruflichen Gleichwertigkeit

#### 6.1 Der Verfahrensweg

- Nach Eingang des Antrages und der geforderten Unterlagen wird durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe geprüft, ob wesentliche inhaltliche und/oder zeitliche Unterschiede zwischen dem ausländischen und dem deutschen Berufsabschluss bestehen.
- Weiterhin wird überprüft, ob die festgestellten Unterschiede zwischen der jeweiligen Berufsqualifikation durch sonstige Befähigungsnachweise und/oder durch einschlägige Berufserfahrungen/Berufspraxis ausgeglichen werden können.
- Stehen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe keine ausreichenden Nachweise/Informationen für diese Überprüfungen zur Verfügung, können die maßgeblichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch sonstige geeignete Verfahren gemäß §14 BGFG (z. B. durch Arbeitsproben, Fachgespräche etc.) festgestellt werden.

#### 6.2 Zeitrahmen für die Überprüfung des Antrages

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe beginnt nach Antragseingang und der vollständigen Einreichung der Unterlagen mit der Gleichwertigkeitsprüfung.

Innerhalb eines Monats nach Antragseingang erhalten Sie eine Empfangsbestätigung. Dieser Empfangsbestätigung ist zu entnehmen, ob die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind oder ob weitergehende Informationen erforderlich sind. Ab dem 1.12.2012 soll das Verfahren nicht länger als drei Monate dauern. Die Entscheidungsfrist läuft nicht, solange die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen. Auch ist eine Verlängerung dieser Frist (einmalig) in schwierigen Überprüfungsfällen möglich.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe wird allerdings versuchen, Ihren Antrag schnellstmöglich zu bearbeiten.

#### 6.3 Das Ergebnis der Überprüfung

Nach Abschluss des Verfahrens sind folgende Überprüfungsergebnisse möglich:

#### • Gleichwertigkeitsbescheinigung (Erlass eines Gleichwertigkeitsbescheides)

Diese Bescheinigung wird Ihnen ausgestellt, wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt worden sind. Sie erhalten aber nicht die Bescheinigung über den Abschluss einer deutschen Berufsqualifikation, auch wird Ihnen kein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Rechtlich werden Sie aber künftig genauso behandelt wie Personen mit dem entsprechenden deutschen Berufsabschluss.

#### • Ablehnungsbescheid (mit Feststellung wesentlicher Unterschiede)

Sollten im Rahmen der Überprüfung wesentliche Unterschiede zwischen der aus- und inländischen Berufsqualifikation festgestellt worden sein, so werden durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die

- o wesentlichen Unterschiede, aber auch die
- vorhandenen, vergleichbaren Qualifikationen

konkret beschrieben und dargestellt.

Durch diese differenzierte Beschreibung der vorhandenen Kompetenzen wird der Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert, gleichzeitig wird aber auch deutlich, welche gezielten Weiterbildungsmöglichkeiten angezeigt sind.

#### Ablehnungsbescheid (gänzlich fehlende Übereinstimmungen)

Wenn zwischen den Berufsqualifikationen keinerlei Übereinstimmungen bestehen, muss durch die Kammer die fehlende Gleichwertigkeit festgestellt werden.

Der Abschluss des Verfahrens wird durch einen rechtsförmlichen Bescheid an den/die Antragsteller/in gebildet.

#### 7. Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung

Das Verfahren nach dem Anerkennungsgesetz ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist abhängig vom individuellen Aufwand für die Durchführung des Verfahrens. Neben den Gebühren für die Gleichwertigkeitsprüfung müssen auch die Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen von dem/der Antragsteller/in übernommen werden.

Arbeitslose und arbeitsuchende Antragsteller/innen können vor der Antragstellung mit den zuständigen Agenturen für Arbeit und den Jobcentern klären, ob eine Kostenübernahme möglich ist.

#### 8. Beratung und Information durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Eingehende Informationen über das Verfahren zur Überprüfung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen sowie Hilfestellungen beim Ausfüllen des Antrags können Sie bereits vor Ihrer Antragstellung unmittelbar bei der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe erhalten. Nach Abschluss des Verfahrens berät die Kammer je nach Bedarf über weitere individuelle Qualifizierungsangebote. Diese Beratungsangebote sind kostenfrei.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie u. a. unter:

www.bq-portal.de
www.anerkennung-in-deutschland.de
www.berufliche-anerkennung.de
www.netzwerk-iq.de

Bitte senden Sie den Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung mit allen geforderten Unterlagen an:

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Frau Dipl.-Päd. Eva Lülf Auf der Horst 29 48147 Münster Fon: 0251 / 507 – 549

Fon: 0251 / 507 - 549 Fax: 0251 / 507 - 559

Eva.Luelf@zahnaerzte-wl.de

## 9. Die Bewertung ausländischer Berufsabschlüsse nach dem BQFG durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe – Eine Schnellübersicht

